

ERLÄUTERUNGSBLATT
zum Antrag auf zusätzliche finanzielle Personalmittel
für Krippenkinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Dieses Informationsblatt soll bei der Antragstellung unterstützen und einzelne Punkte im Antragsformular näher erläutern. Sollten Sie nach der Lektüre der nachfolgenden Informationen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Ihre Einrichtung zuständige Trägerberatung in der Sozialbehörde (Kontaktdaten: <http://www.hamburg.de/traegerberatung/>). Bitte senden Sie den Antrag an die für Sie zuständige Trägerberatung.

Zweck der zusätzlichen finanziellen Personalmittel:

Der Einsatz der Mittel zur Personalverstärkung dient nicht einer speziellen therapeutischen oder heilpädagogischen Förderung. Mit ihm soll vielmehr sichergestellt werden, dass die Betreuung und Förderung des Kindes adäquat erfolgen kann. Die personelle Verstärkung muss in ihren Aufgaben an der Art der Beeinträchtigung des Kindes und dem sich daraus ergebenden individuellen Bedarf orientiert sein und dem Ziel dienen, das Kind in die Gruppe zu integrieren und seine Teilhabe gezielt zu unterstützen. Hierzu ist der Entwicklungsstand des Kindes – möglichst unter Mitwirkung der Familie – angemessen zu erfassen. Die heilpädagogische und therapeutische Förderung des Kindes erfolgt durch die Frühförderstelle, kann aber in der Kita stattfinden.

Im Grundsatz ist für die personelle Verstärkung eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft, idealerweise heilpädagogisch qualifiziert, einzusetzen.

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Idealerweise füllen Sie das Formular am PC aus. Die Textfelder sind beschreibbar und können so auch in ihrer Größe an den Textumfang angepasst werden.

1. Daten

Bitte hier die Daten zur Kita, zum betreffenden Kind und zum Kitagutschein (z.B. K6, K8) eintragen. Bei Betreuungsbeginn ist der Termin einzutragen, ab dem die zusätzliche Fachkraft für die Betreuung des betreffenden Kindes eingesetzt wird. Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Beantragung der zusätzlichen Personalmittel, da eine Bewilligung erst ab Antragseingangsdatum möglich ist.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel ist neben dem vollständig ausgefüllten sowie von Kita und Sorgeberechtigten unterschriebenen Antrag grundsätzlich eine (drohende) Behinderung des Kindes. Es muss eine Bescheinigung über die Feststellung der (drohenden) Behinderung vorgelegt werden. Diese kann auch in Form der Bewilligung der Frühförderleistung vorgelegt werden. Ein Attest des Kinderarztes o.ä. ist nicht ausreichend!

In entsprechend begründeten Einzelfällen von Kindern mit chronischen Krankheiten (z.B. Diabetes) können auch für diese Personalmittel bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender ärztlicher Bericht vorliegt, aus dem deutlich wird, welche chronische Krankheit vorliegt und welche Einschränkungen bzw. Bedarfe sich daraus ergeben.

Sollte die Feststellung der (drohenden) Behinderung noch nicht vorliegen, ein besonderer Unterstützungsbedarf des Kindes aber vorhanden sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit der für Sie zuständigen Trägerberatung der Sozialbehörde auf.

3. Weitere Angaben

Bitte tragen Sie die Diagnose des Kindes ein, dies ist hilfreich, um die Beeinträchtigung und den Bedarf des Kindes nachzuvollziehen. Die Inanspruchnahme von Frühförderleistungen über eine Frühförderstelle ist keine Antragsvoraussetzung. In der Regel ist dies aber bei Kindern mit (drohenden) Behinderungen empfehlenswert. Ggf. sollte daher die betreuende Kita die Eltern motivieren, die Frühförderung für ihr Kind in Anspruch zu nehmen. Mehr Informationen zum System der Frühförderung in Hamburg, wie die Antragstellung erfolgt, und zu den Frühförderstellen finden Sie online auf www.hamburg.de/fruehfoerderung.

Ggf. kann für ein Kind über die Kranken- oder Pflegeversicherung bereits eine Pflegekraft finanziert werden, die auch in der Kita anwesend sein kann. Ist dies der Fall, muss dies auf dem Antrag angegeben werden. In diesen Fällen können grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Personalmittel bewilligt werden. Im Pflegestützpunkt für Kinder und Jugendliche, beim ‚Beratungszentrum sehen hören bewegen sprechen‘, erhalten Eltern von Kindern mit Behinderungen und Pflegebedarf Beratung rund um das Thema Pflege und Behinderung. Weitere Informationen zu den Pflegestützpunkten finden Sie unter www.hamburg.de/pflegestuetzpunkte.

4. Informationen zur Entwicklung des Kindes

Die Angaben in diesem Abschnitt sollen dazu dienen, einen besseren Eindruck vom Kind zu erhalten. Bitte geben Sie an, ob das Kind aus Ihrer Sicht altersentsprechend entwickelt ist. Ein Entwicklungsrückstand allein löst nicht zwingend einen zusätzlichen Personalbedarf aus, da der Krippengutschein auch für Kinder unter einem Jahr gilt, die regelhaft einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Besteht ein gravierender Entwicklungsrückstand, kann aber ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf vorhanden sein.

Hilfreich bei der Einschätzung des Entwicklungsalters können die sogenannten „Grenzsteine der Entwicklung“ nach Richard Michaelis sein. Diese definieren Entwicklungsziele, die von einem Großteil der Kinder bis zu einem bestimmten Alter erreicht worden sind.

Bitte stellen Sie unbedingt den Entwicklungsstand des Kindes stichpunktartig dar.

5. Besonderer Unterstützungsbedarf des Kindes in der Kita

Hier ist anzugeben, worin der besondere Unterstützungsbedarf des Kindes besteht. Unterstützungsbedarfe, die in der Auflistung nicht genannt sind (z.B. aufgrund von chronischen Krankheiten), sind unter Sonstiges näher zu benennen.

6. Antragsumfang

Zwecks Vereinfachung erfolgen in diesem Verfahren keine stundengenauen Zuweisungen von Personalmitteln sondern pauschalierte Einstufungen. Die **Stufe 1** deckt in Kombination mit dem Regelrippengutschein für ca. ein Drittel der Anwesenheitszeit des Kindes eine 1:1-Betreuung des Kindes ab. Diese Stufe ist auch gedacht, wenn kurzzeitige Leistungen, d.h. insbesondere für spezifische Unterstützungsleistungen (z.B. beim Essen oder Anziehen), erforderlich sind. **Stufe 2** deckt ca. zwei Drittel der Anwesenheitszeit ab. **Stufe 3** ermöglicht in Kombination mit dem Regelrippengutschein eine 1:1-Betreuung für die gesamte Anwesenheitszeit des Kindes.

Der Stundensatz für die zusätzliche Personalressource besteht aus je 50 Prozent der gemäß Landesrahmenvertrag Kindertagesbetreuung vereinbarten Kostensätze für Erst- und Zweitkraft, d.h. einem gemittelten Wert. Für die jeweiligen Stufen wird je Leistungsart ein Monatswert anhand der Matrix im Anhang ermittelt, die sich aus der Kombination des Stundensatzes und der Wochenstunden ergibt. Es gilt jeweils der zum Zeitpunkt der Vereinbarung gültige

Sozialbehörde: Erläuterungsblatt zum Antrag auf zusätzliche finanzielle Personalmittel für Krippenkin-
der mit besonderem Unterstützungsbedarf

Kostensatz (ohne Qualitätsbeitrag). Eine rückwirkende Anwendung der Steigerungsrate er-
folgt nicht. Den Umfang der Wochenstunden sowie den monatlichen Betrag können Sie der
Matrix im Anhang entnehmen.

Der besondere Aufwand ist in Ergänzung zum anzukreuzenden Unterstützungsbedarf (Punkt
5 im Formular) zwingend kurz näher zu erläutern (unter Punkt 6), damit er nachvollzogen wer-
den kann. Es ist darzulegen, was von der Kita zusätzlich zu leisten ist, damit der Unterstüt-
zungsbedarf des Kindes abgedeckt werden kann.

7. Zusätzliche Hinweise

Die Eltern des Kindes sind darüber zu informieren, dass ggf. mit dem dritten Geburtstag des
Kindes ein Einrichtungswechsel erforderlich wird, sofern diese Kita keine Eingliederungshilfe in
der Kita gemäß § 26 KibeG anbietet.

Hinweis:

**Bitte beachten Sie den Vereinbarungszeitraum – ggf. ist ein Folgeantrag zu stellen!
Rückwirkende Bewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich!**

Der Antrag ist von der Kita sowie den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

8. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag unbedingt beizufügen ist die amtliche Feststellung der (drohenden) Behinderung,
die Bewilligung der Frühförderleistung oder der aktuelle Förder- und Behandlungsplan / Bericht
der Frühförderstelle. Berichte oder Befunde des Kinderarztes bzw. der Kinderärztin können dar-
über hinaus hilfreich sein.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Trägerbe-
ratung der Sozialbehörde. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet auf
<http://www.hamburg.de/traegerberatung/>.

ANHANG (Gültigkeit ab 01.01.2022)

	zusätzliche Wochenstunden pro Anwesenheitszeit des Kindes / Monatsbetrag für zusätzliches Personal		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Leistungs- art	bis ca. 1/3 der Anwesen- heitszeit oder kurzzeitige Leistungen	bis 2/3 der Anwesenheits- zeit inkl. kurzzeitiger Leis- tungen	bis zur gesamten Anwe- senheitszeit inkl. kurzzeiti- ger Leistungen
K12	5,0000	25,0000	45,0000
	595,74 €	2.978,71 €	5.361,68 €
K10	4,1667	20,8333	37,5000
	496,45 €	2.482,26 €	4.468,06 €
K8	3,3333	16,6667	30,0000
	397,16 €	1.985,81 €	3.574,45 €
K6	2,5000	12,5000	22,5000
	297,87 €	1.489,35 €	2.680,84 €
K5	2,0833	10,4167	18,7500
	248,23 €	1.241,13 €	2.234,03 €
K4	1,6667	8,3333	15,0000
	198,58 €	992,90 €	1.787,23 €